

# **BVGer E-2041/2013 vom 20. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2041\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2041_2013)

FR: TAF E-2041/2013 du 20 février 2014

IT: TAF E-2041/2013 del 20 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Sachlage liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG und das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 ist mit Änderung vom 14. Dezember 2012 teilrevidiert worden; die Änderung ist am 1. Februar 2014 in Kraft getreten. Gemäss dem Übergangsrecht zu dieser Änderung gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung

E-2041/2013 Seite 12 vom 1. Januar 2008 (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012). Nachdem es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Wiedererwägungsverfahren handelt und dieses am 1. Februar 2014 bereits hängig war, bleibt demnach weiterhin das Asylgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2008 (nachfolgend: altAsylG) anwendbar.

### **E. 3.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Der Sinn der Wiedererwägung – wie auch der Revision – ist nicht die erneute rechtliche Würdigung eines bereits hinlänglich erstellten und endgültig beurteilten Sachverhalts (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 4 E. 5a S. 24 f.). Es ist unzulässig, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren unter dem Titel eines Wiedererwägungsgesuchs faktisch zu wiederholen, indem die rechtliche Beurteilung der verfügenden Behörde (erneut) in Frage gestellt wird; in diesem Fall wird auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Zudem ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, wenn zu dessen Begründung lediglich unsubstantiierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1; EMARK 2005 Nr. 25 E. 4.2 S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f.).

### **E. 3.2**

Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6, mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zuständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Eintritt der Rechtskraft – was am Tag nach Ablauf der nicht genutzten Rechtsmittelfrist oder durch bestätigendes Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz erfolgt – in wesentlicher Weise verändert hat und mithin eine Anpassung der (ursprünglich fehlerfreien) Verfügung erforderlich ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird.

E-2041/2013 Seite 13

### **E. 4.1**

Der Rechtsvertreter brachte in seinem vorliegend interessierenden, letzten Gesuch um Wiedererwägung (Eingabe vom 15. Februar 2012, ergänzt am 13. April 2012) vor, es hätten sich seit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens neue Tatsachen ergeben: So sei die Beschwerdeführerin heute im Besitz einer eritreischen Identitätskarte, mittels welcher sie ihre eritreische Staatsangehörigkeit beweisen könne. Zu dieser Identitätskarte sei im Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Februar 2012 festgestellt worden, die Folgen deren Ausstellung könnten im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Da dies nicht möglich gewesen sei, müsse den neu entstandenen Fragen der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit und Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs deshalb im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuches nachgegangen werden. Die Ausstellung der Identitätskarte in Eritrea habe nun zu einer veränderten Ausgangslage geführt. Die Beschwerdeführerin habe von Anfang an gegenüber den Schweizer Behörden kundgetan, dass sie nie die äthiopische Staatsangehörigkeit besessen habe. Mit der eritreischen Identitätskarte sei es ihr nun gelungen, ihre eritreische Staatsangehörigkeit zu beweisen. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich bisher auf den Standpunkt gestellt, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Urteils vom 13. Mai 2009 äthiopische Staatsangehörige gewesen sei. Es habe sich dabei jedoch nur auf Annahmen gestützt, die sich aus seiner Gesetzesauslegung ergeben hätten. Erfahrungsberichte habe es nicht

beigezogen; auch habe es keine Botschaftsabklärung vorgenommen. Der Rechtsvertreter machte weiter geltend, der Wegweisungsvollzug sei auch unter der Annahme, dass die Beschwerdeführerin eine äthiopische Staatsangehörige sei, unmöglich beziehungsweise unzulässig und unzumutbar. An anderer Stelle brachte er vor, dass die Beschwerdeführerin spätestens mit der Erlangung der eritreischen Staatsbürgerschaft ihre äthiopische Staatsbürgerschaft verloren habe, sollte sie sie je besessen haben. Als ethnische Eritreerin, die aus Äthiopien geflohen sei und im Ausland erfolgreich eine eritreische Identitätskarte beantragt habe, sei es ihr auch nicht möglich, ein Einreisevisum für Äthiopien, eine Aufenthaltsbewilligung und erst recht nicht die äthiopische Staatsangehörigkeit zu beantragen, womit die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs gegeben sei. Schliesslich machte der Rechtsvertreter geltend, die Beschwerdeführerin dürfe auch nicht nach Eritrea ausgewiesen werden, weil ein Wegweisungsvollzug dorthin insbesondere aufgrund des militärdienstpflichtigen Alters der Beschwerdeführerin unzulässig sei.

E-2041/2013 Seite 14 Der Rechtsvertreter wies nochmals darauf hin, dass die Beschwerdeführerin als uneheliche Tochter einer Äthiopierin und eines Eritreers in Addis Abeba geboren worden sei. Sie sei in Äthiopien nie formell registriert worden und habe keine äthiopischen Ausweispapiere besessen. Schliesslich führte der Rechtsvertreter als weitere (vermeintliche) Wiedererwägungsgründe die Flüchtlingsanerkennung eines [Angehörigen] der Beschwerdeführerin in den (...) und den Umstand an, dass sich die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs für eine alleinstehende junge Frau nach Äthiopien in jüngster Zeit geändert habe.

#### **E. 4.2**

Das BFM wies dieses letzte Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin mit der Begründung ab, dass das BFM und das Bundesverwaltungsgericht in den bisherigen Verfahren übereinstimmend zum Schluss gelangt seien, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG habe glaubhaft machen können. Sodann habe das Gericht im Revisionsurteil vom 3. Februar 2012 festgehalten, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise über die äthiopische Staatsangehörigkeit sowie entsprechende Ausweisdokumente verfügt habe. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, könne vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden. An dieser Einschätzung vermöge nun auch die nachgereichte Identitätskarte, wonach die Beschwerdeführerin eritreische Staatsangehörige sei, nichts zu ändern. Gemäss der internen Dokumentenanalyse weise sie zwar keine objektiven Fälschungsmerkmale auf, grundsätzlich könnten aber auch objektiv authentische eritreische Identitätskarten auf illegale Weise erworben werden. Ausserdem sei dem BFM bekannt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der eritreischen Herkunft des Vaters die eritreische Staatsbürgerschaft erlangen könne. Eine Wegweisung nach Eritrea werde jedoch nicht in Erwägung gezogen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin die eritreische Staatsbürgerschaft erworben haben sollte, so würde es ihr angesichts ihrer Herkunft aus Äthiopien möglich sein, ein Einreisevisum nach Äthiopien und danach ein Residence Permit zu beantragen. Vor diesem Hintergrund könne offen bleiben, ob die eingereichte Identitätskarte authentisch sei, da insgesamt keine Gründe vorlägen, die die Rechtskraft der Verfügung vom 4. März 2008 zu beseitigen vermöchten.

#### **E. 4.3**

Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, die Argumentation des BFM sei willkürlich und nicht schlüssig. Die Frage der Authentizität der eingereichten Identitätskarte könne nicht offen gelassen werden. Ohnehin

E-2041/2013 Seite 15 gebe es keine Anhaltspunkte, deren Authentizität in Frage zu stellen. Aufgrund der Staatsangehörigkeit des Vaters und des Umstandes der Ausstellung eines Geburtszertifikates (vgl. Eingabe vom 29. April 2013) und einer eritreischen Identitätskarte sei erstellt, dass die Beschwerdeführerin eritreische Staatsbürgerin sei. Diese Feststellung sei für die Beurteilung der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von grundlegender Bedeutung. Die Behauptung des BFM, dass die Beschwerdeführerin ein Einreisevisum und ein Residence Permit erhalten könne, werde entschieden bestritten. Diesbezüglich seien in der Eingabe vom 15. Februar 2012 detaillierte Ausführungen gemacht worden, auf welche das BFM nicht eingegangen sei. Aus der Direktive des Jahres 2004 könne nicht abgeleitet werden, dass die Beschwerdeführerin in Äthiopien registriert gewesen sei beziehungsweise eine Einreisebewilligung und ein Residence Permit erhalten könnte. Auch ergebe sich daraus nicht etwa die äthiopische Staatsangehörigkeit für die Beschwerdeführerin. Aus dem Bericht der SFH (Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft, Alexandra Geiser, Bern, 29. Januar 2013) gehe hervor, dass Personen gemischt eritreisch-äthiopischer Herkunft nicht nach Äthiopien zurückkehren könnten. Bezüglich der Frage, ob die Beschwerdeführerin die äthiopische Staatsangehörigkeit erlangen könnte, verwies der Rechtsvertreter auf die früheren Ausführungen in der Eingabe vom 15. Februar 2012 – ebenso hinsichtlich der Frage der Unzulässigkeit eines Wegweisungsvollzugs nach Eritrea. Zusammenfassend erweise sich der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien sowohl als unmöglich als auch als unzulässig. Weiter macht der Rechtsvertreter geltend, die Vorinstanz sei nicht auf das Vorbringen eingegangen, dass der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2011 auch als unzumutbar zu bezeichnen sei, seien ihre Lebens- und Daseinsbedingungen in Äthiopien doch aufgrund ihrer persönlichen Umstände in gesteigertem Masse in Frage gestellt. Auch habe die Beschwerdeführerin aufgrund der angespannten Beziehungen zwischen Eritrea und Äthiopien mit Rückweisung, Diskriminierung und Verfolgung zu rechnen.

### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 altAsylG).

E-2041/2013 Seite 16

### **E. 5.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 altAsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 5.3**

Nachfolgend soll angesichts des Umstandes, dass es sich um ein weiteres ausserordentliches Verfahren handelt, welches eben gerade nicht eine erneute Würdigung eines längst bekannten Sachverhalts zum Gegenstand haben darf, in der Hauptsache auf die

im letzten Wiedererwägungsgesuch und die in der Beschwerde vorgebrachten Einwände eingegangen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Ueber- sax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

#### **E. 5.4**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz und das Bundesverwaltungsgericht haben sich in ihren Verfügungen beziehungsweise Urteilen bereits wiederholt mit der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges auseinandergesetzt und den Wegweisungsvollzug nach Äthiopien übereinstimmend als zulässig befunden. In der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde wird erneut die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges behauptet. Der Rechtsvertreter macht geltend, die Beschwerdeführerin müsse wegen ihrer Ethnie und Staatsangehörigkeit eine Abschiebung durch die äthiopischen Behörden nach Eritrea befürchten, wo ihr aus verschiedenen Gründen (u.a. fehlender Militärdienstleistung) eine unmenschliche Behandlung drohe. Bezüglich des Deportationsvorbringens ist auf BVGE 2011/25 E. 5 zu verweisen, worin ausführlich zu den früheren staatlichen Deportationen und deren Ende im Jahre 2002 eingegangen wurde. Das entsprechende Vorbringen entbehrt heute jeglicher Aktualität. An dieser Stelle sei sodann festgehalten, dass auch eine direkte Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Eritrea aus der Schweiz her nicht zur Diskussion steht. Weder das BFM noch das Bundesverwaltungsgericht haben je einen Wegweisungsvollzug nach Eritrea angeordnet oder ins Auge gefasst. Insgesamt kann somit auf das weiterhin zutreffende Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2009 (E. 6.3) verwiesen werden.

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In den bisherigen Verfahren wurde zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ebenfalls einlässliche Stellung genommen. Weder im vorliegend interessierenden Wiedererwägungsverfahren noch in der Beschwerde wurden bezüglich der Rückkehrsituation der Beschwerdeführerin neue Begebenheiten im Heimatland angeführt. Vielmehr machte der Rechtsvertreter geltend, eine Wiedererwägung der Zumutbarkeitsfrage ergebe sich aus dem Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht

in einem Urteil vom 19. Juli 2011 (E-8044/2008) diverse Gefährdungsfaktoren für alleinstehende Äthiopierinnen angeführt habe, und diese auf die Beschwerdeführerin zuträfen. Dazu ist vorab festzuhalten, dass in den bisherigen Verfahren aufgrund der unglaublichen Asylvorbringen die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin im Heimatland - darunter das angebliche gänzliche Fehlen eines familiären Beziehungsnetzes in Äthiopien - als weitgehend nicht glaubhaft erachtet wurden. So erwog das Gericht in seinem Urteil vom 13. Mai 2009, bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine junge, gesunde Frau, die zeitlebens in Addis Abeba, welche Stadt aufgrund ihrer Lage vom Grenzkonflikt verschont sei, gelebt habe. Aufgrund der unglaublichen Angaben bezweifelte das Gericht das behauptete Fehlen eines Beziehungsnetzes. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nicht auf sich alleine gestellt sei. Zudem verfüge sie über eine Ausbildung als (...). Ungeachtet dessen, dass diese Voraussetzungen auch heute noch zur Anordnung des Wegweisungsvollzuges führen dürften, ist zum erwähnten Wiedererwägungsgrund festzuhalten, dass gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung eine veränderte rechtliche Einschätzung bzw. eine Praxisänderung nicht dazu zu führen vermag, dass deswegen im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens auf einen bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheid noch einmal zurückzukommen wäre (vgl. dazu EMARK 2000 Nr. 5 E. 3.f, m.w.H.). Dies würde im Endeffekt auf eine erneute Würdigung ein und desselben, rechtskräftig entschiedenen Sachverhaltes im Rahmen eines ausserordentlichen Verfahrens hinauslaufen, was wie erwähnt nicht Sinne eines Wiedererwägungsverfahrens sein kann. Das Gericht hat nach dem Gesagten keine Veranlassung, auf die bisher seitens des BFM und des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmend angestellten Zumutbarkeitsüberlegungen zurückzukommen, zumal diese - wie erwähnt - auch den im erwähnten Entscheid angeführten Kriterien (vgl. dazu auch BVGE 2011/25) standhalten dürften. Nachdem die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren keine seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens zugetragene Veränderung ihrer persönlichen Rückkehrsituation geltend gemacht hat, liegen keine Gründe für eine Neu beurteilung der Zumutbarkeitsfrage vor. Eine solche kann auch nicht in der kürzlich erfolgten Kontaktaufnahme des Vaters der Beschwerdeführerin mit dem Schweizer Honorarkonsul erblickt werden, zumal über die Gespräche abgesehen von der väterlichen Sorge nichts vorgebracht wurde und der Rechtsvertreter die ihm gesetzte dreissigtägige Frist zum Beibringen eines Beweismittels dieses Konsuls ungenutzt verstreichen liess. Angesichts fehlender Anhaltspunkte zum Inhalt der mit dem Konsul geführten Gespräche sah sich das Gericht nicht veranlasst, via den Honorarkonsul weitere Abklärungen zu treffen.

### **E. 6.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn der Beschwerdeführer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat reisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG wird eine vorläufige Aufnahme insbesondere dann nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat. Auch kommt die Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges dann nicht in Frage, wenn nicht seitens der betroffenen Person und seitens der zuständigen kantonalen wie der Bundesbehörde alle Anstrengungen hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise respektive einer zwangsweisen Rückführung unternommen worden sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 15 E. 3.3). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im vorliegend zu beurteilenden Wiedererwägungs- beziehungsweise Beschwerdeverfahren geltend, auf den

Entscheid des BFM vom 4. März 2008 sei auch daher zurückzukommen, da heute feststehe, dass ein Wegweisungsvollzug nach Äthiopien nicht (mehr) möglich sei. So sei es der Beschwerdeführerin nicht (mehr) möglich, Papiere zu beschaffen, welche ihr eine Einreise nach und einen legalen Aufenthalt in Äthiopien ermöglichen würden. Als Hauptgrund machte der Rechtsvertreter den Umstand geltend, dass die Beschwerdeführerin sich zwischenzeitlich eritreische Papiere (Geburtsschein, Identitätskarte) habe ausstellen lassen, was dazu geführt habe, dass sie - infolge Nichtanerkennung der Doppelbürgerschaft durch die äthiopischen Behörden - eine allfällige äthiopische Staatsbürgerschaft verloren habe beziehungsweise heute nicht mehr beantragen könnte. In den bisherigen Verfahren wurde die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin bereits einlässlich thematisiert. Im letzten Verfahren, welches mit Urteil vom 3. Februar 2012 abgeschlossen wurde, hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Direktive aus dem Jahre 2004 über die rechtliche Lage von Eritreern in Äthiopien zumindest über eine permanente Aufenthaltsbewilligung in Form einer "blauen Identitätskarte" verfügt haben müsse, dass aber vielmehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden müsse, dass es sich bei der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeurteils (E-2245/2008) vom 13. Mai 2009 um eine äthiopische Staatsangehörige gehandelt habe (vgl. Revisionsurteil E-7198/2009, vom 3. Februar 2012 sowie die zusammengefasste Argumentation oben unter Bst. N). Angesichts dieser Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass der Wegweisungsvollzug heute längstens vollzogen wäre, wenn sich die Beschwerdeführerin damals als äthiopische Staatsangehörige um äthiopische Papiere für die Rückreise in ihren Herkunftsstaat Äthiopien bemüht hätte. Die Beschwerdeführerin steckte ihre Energie aber offensichtlich ausschliesslich in Bemühungen zum Erhalt einer eritreischen Identitätskarte, dies offenbar im Wissen um die Rechtsprechung der Schweizer Asylbehörden hinsichtlich eritreischer Asylgesuchsteller. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz in den Jahren seit rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens im Mai 2009 in ähnlicher Weise um den Erhalt äthiopischer Reisepapiere bemüht hätte. Für das Gericht steht angesichts der ausgebliebenen Bemühungen zur Beschaffung äthiopischer Identitätspapiere und im Wissen um die gelegentliche Ausstellung von Papieren durch ausländische Vertretungen auf öffentlichen Druck hin keinesfalls fest, dass die Beschwerdeführerin nicht doch in den Besitz äthiopischer Reisepapiere für die Rückkehr in ihr Heimatland gelangen könnte, würde sie sich ernsthaft darum bemühen. Mit dem Hinweis auf die allgemein bekannten Schwierigkeiten der Papierbeschaffung von äthiopischen Staatsangehörigen eritreischer Herkunft vermag der Rechtsvertreter die Unmöglichkeit eines Wegweisungsvollzugs im vorliegenden Fall nicht darzutun. Er hat in seiner Darstellung ausgeblendet, dass in Einzelfällen von äthiopischen Botschaften dennoch Reisepapiere ausgestellt werden, indem die Gesuchsteller zwar nicht als äthiopische Staatsangehörige anerkannt, aber mit einer Aufenthaltsbewilligung für Ausländer ausgestattet werden (vgl. das erwähnte SFH-Papier, S. 4). Im in der Beschwerde zitierten Bericht ist nebst aller Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten bei der Papierausstellung übrigens auch die Rede von Personen, die gleichzeitig einen äthiopischen Pass und eine eritreische Identitätskarte besitzen (vgl. a.a.O., S. 2). Diese Konstellation, welche auch im vorliegenden Fall gegeben sein könnte, ist somit keinesfalls ausgeschlossen, zumal dem Gericht keine Quellen bekannt sind, wonach heute für den Erhalt einer eritreischen Identitätskarte ein Verzicht auf die äthiopische Staatsbürgerschaft vorgelegt werden müsste. Auch ist ein automatischer Datenaustausch zwischen den Botschaften dieser Länder nicht

bekannt. Gemäss einem Bericht von Refugees International wird vermutet, dass sogar die meisten gemischt-ethnischen Ehen entstammenden Personen, welche durch den Grenzkonflikt in den Jahren 1998 bis 2000 staatenlos geworden sind, gestützt auf die "nationality proclamation" aus dem Jahr 2003 die Staatsbürgerschaft wiedererlangt haben (vgl. Refugees International, Nationality Rights For All, März 2009, [http://www.refugeesinternational.org/sites/default/files/RI%20Stateless%20Report\\_FINAL\\_031109.pdf](http://www.refugeesinternational.org/sites/default/files/RI%20Stateless%20Report_FINAL_031109.pdf), abgerufen am 8. Mai 2013). Sollte es sich entgegen diesen Entwicklungen herausstellen - wie seitens des Rechtsvertreters behauptet wird -, dass die Beschwerdeführerin durch ihre intensiven und erfolggekrönten Bemühungen bezüglich Erhalt einer eritreischen Identitätskarte ein Recht auf Wiedereinreise nach Äthiopien - sei es als äthiopische Staatsbürgerin oder als Aufenthaltsberechtigte - verwirkt hätte, so wäre bezüglich dieses Umstands schliesslich auf Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG zu verweisen, gemäss welchem eine vorläufige Aufnahme nicht verfügt werden kann, wenn die Unmöglichkeit durch eigenes Verhalten verursacht worden ist. Vorab obliegt es der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 4 AsylG), sich um die Beschaffung der erforderlichen Papiere für einen Vollzug der Wegweisung in ihr Herkunfts- und Geburtsland zu bemühen. Den Akten ist diesbezüglich bisher nur zu entnehmen, dass ein einziges Vollzugsgespräch zwischen der kantonalen Behörde und der Beschwerdeführerin am 23. Juni 2009 stattgefunden hat. Eine vorläufige Aufnahme infolge (nachträglicher) Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs könnte vorliegend auch deshalb nicht verfügt werden, weil die Voraussetzungen von EMARK 2006 Nr. 15 bisher nicht erfüllt sind. Für das Bundesverwaltungsgericht erscheint es nach dem Gesagten nicht objektiv unmöglich, dass die Beschwerdeführerin weiterhin nach Äthiopien, wo sie sich zeitlebens aufgehalten hat, ausreisen könnte. Es obliegt ihr daher, sich bei der heimatlichen Vertretung Äthiopiens endlich um die für eine Rückkehr dorthin notwendigen Reisedokumente zu bemühen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus dem im Rahmen des ausserordentlichen Asylverfahrens absichtlich herbeigeführten Umstand der Ausstellung einer eritreischen Identitätskarte nicht auf die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien geschlossen werden kann, selbst unter Anerkennung des Umstandes, dass ein Bemühen um eine eritreische Staatsangehörigkeit offenbar geeignet ist, der äthiopischen Staatsbürgerschaft verlustig zu gehen, sollten die Behörden Äthiopiens davon erfahren. Selbst diesfalls bliebe den Betroffenen aber der Versuch der Heimkehr mittels einer Einreisebewilligung für Ausländer möglich. Nach dem Gesagten ist an der bisherigen Einschätzung festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug nach Äthiopien zulässig und zumutbar ist und auch möglich erscheint. Somit fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Rahmen dieses ausserordentlichen Verfahrens weiterhin ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG). Ebenfalls ausser Betracht fällt ein Wegweisungsvollzug nach Eritrea.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Es erübrigt sich, auf die einzelnen Anträge, Rügen und Beweismittel im Detail näher einzugehen, zumal sie am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt sind, ist jedoch darauf zu verzichten. Dem Gesuch um

Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird demgegenüber nicht stattgegeben, erachtet das Gericht die Anforderungen (komplexe Rechtsfragen, Umfang des Verfahrens etc.) daran doch nicht als erfüllt, zumal die Thematik der Ausstellung einer eritreischen Identitätskarte bereits Gegenstand mehrerer ausserordentlicher Verfahren der Beschwerdeführerin war. Schliesslich ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

## **E. 10**

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 6. 6.1. Die Vorinstanz und das Bundesverwaltungsgericht haben sich in ihren Verfügungen beziehungsweise Urteilen bereits wiederholt mit der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges auseinandergesetzt und den Weg-

E-2041/2013 Seite 17 weisungsvollzug nach Äthiopien übereinstimmend als zulässig befunden. In der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde wird erneut die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges behauptet. Der Rechtsvertreter macht geltend, die Beschwerdeführerin müsse wegen ihrer Ethnie und Staatsangehörigkeit eine Abschiebung durch die äthiopischen Behörden nach Eritrea befürchten, wo ihr aus verschiedenen Gründen (u.a. fehlender Militärdienstleistung) eine unmenschliche Behandlung drohe. Bezüglich des Deportationsvorbringens ist auf BSGE 2011/25 E. 5 zu verweisen, worin ausführlich zu den früheren staatlichen Deportationen und deren Ende im Jahre 2002 eingegangen wurde. Das entsprechende Vorbringen entbehrt heute jeglicher Aktualität. An dieser Stelle sei sodann festgehalten, dass auch eine direkte Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Eritrea aus der Schweiz her nicht zur Diskussion steht. Weder das BFM noch das Bundesverwaltungsgericht haben je einen Wegweisungsvollzug nach Eritrea angeordnet oder ins Auge gefasst. Insgesamt kann somit auf das weiterhin zutreffende Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2009 (E. 6.3) verwiesen werden. 6.2. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In den bisherigen Verfahren wurde zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ebenfalls einlässliche Stellung genommen. Weder im vorliegend interessierenden Wiedererwägungsverfahren noch in der Beschwerde wurden bezüglich der Rückkehrsituation der Beschwerdeführerin neue Begebenheiten im Heimatland angeführt. Vielmehr machte der Rechtsvertreter geltend, eine Wiedererwägung der Zumutbarkeitsfrage ergebe sich aus dem Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 19. Juli 2011 (E-8044/2008) diverse Gefährdungsfaktoren für alleinstehende Äthiopierinnen angeführt habe, und diese auf die Beschwerdeführerin zuträfen. Dazu ist vorab festzuhalten, dass in den bisherigen Verfahren aufgrund der unglaublichen Asylvorbringen die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin im Heimatland – darunter das angebliche gänzliche Fehlen eines familiären Beziehungsnetzes in Äthiopien – als weitgehend nicht glaubhaft erachtet wurden. So erwog das Gericht in seinem Urteil

E-2041/2013 Seite 18 vom 13. Mai 2009, bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine junge, gesunde Frau, die zeitlebens in Addis Abeba, welche Stadt aufgrund ihrer Lage vom Grenzkonflikt verschont sei, gelebt habe. Aufgrund der ungläubhaften Angaben bezweifelte das Gericht das behauptete Fehlen eines Beziehungsnetzes. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nicht auf sich alleine gestellt sei. Zudem verfüge sie über eine Ausbildung als (...). Ungeachtet dessen, dass diese Voraussetzungen auch heute noch zur Anordnung des Wegweisungsvollzuges führen dürften, ist zum erwähnten Wiedererwägungsgrund festzuhalten, dass gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung eine veränderte rechtliche Einschätzung bzw. eine Praxisänderung nicht dazu zu führen vermag, dass deswegen im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens auf einen bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheid noch einmal zurückzukommen wäre (vgl. dazu EMARK 2000 Nr. 5 E. 3.f, m.w.H.). Dies würde im Endeffekt auf eine erneute Würdigung ein und desselben, rechtskräftig entschiedenen Sachverhaltes im Rahmen eines ausserordentlichen Verfahrens hinauslaufen, was wie erwähnt nicht Sinne eines Wiedererwägungsverfahrens sein kann. Das Gericht hat nach dem Gesagten keine Veranlassung, auf die bisher seitens des BFM und des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmend angestellten Zumutbarkeitsüberlegungen zurückzukommen, zumal diese – wie erwähnt – auch den im erwähnten Entscheid angeführten Kriterien (vgl. dazu auch BVGE 2011/25) standhalten dürften. Nachdem die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren keine seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens zugetragene Veränderung ihrer persönlichen Rückkehrsituation geltend gemacht hat, liegen keine Gründe für eine Neubeurteilung der Zumutbarkeitsfrage vor. Eine solche kann auch nicht in der kürzlich erfolgten Kontaktaufnahme des Vaters der Beschwerdeführerin mit dem Schweizer Honorarkonsul erblickt werden, zumal über die Gespräche abgesehen von der väterlichen Sorge nichts vorgebracht wurde und der Rechtsvertreter die ihm gesetzte dreissigtägige Frist zum Beibringen eines Beweismittels dieses Konsuls ungenutzt verstreichen liess. Angesichts fehlender Anhaltspunkte zum Inhalt der mit dem Konsul geführten Gespräche sah sich das Gericht nicht veranlasst, via den Honorarkonsul weitere Abklärungen zu treffen. 6.3. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn der Beschwerdeführer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat reisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG wird eine vorläufige Aufnahme insbe-

E-2041/2013 Seite 19 sondere dann nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat. Auch kommt die Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges dann nicht in Frage, wenn nicht seitens der betroffenen Person und seitens der zuständigen kantonalen wie der Bundesbehörde alle Anstrengungen hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise respektive einer zwangsweisen Rückführung unternommen worden sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 15 E. 3.3). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im vorliegend zu beurteilenden Wiedererwägungsbeziehungsweise Beschwerdeverfahren geltend, auf den Entscheid des BFM vom 4. März 2008 sei auch daher zurückzukommen, da heute feststehe, dass ein Wegweisungsvollzug nach Äthiopien nicht (mehr) möglich sei. So sei es der Beschwerdeführerin nicht (mehr) möglich, Papiere zu beschaffen, welche ihr eine Einreise nach und einen legalen Aufenthalt in Äthiopien ermöglichen würden. Als Hauptgrund machte der Rechtsvertreter den Umstand geltend, dass die Beschwerdeführerin sich zwischenzeitlich eritreische Papiere (Geburtschein, Identitätskarte) habe ausstellen lassen, was dazu geführt habe, dass sie – infolge Nichtanerkennung der Doppelbürgerschaft

durch die äthiopischen Behörden – eine allfällige äthiopische Staatsbürgerschaft verloren habe beziehungsweise heute nicht mehr beantragen könnte.

In den bisherigen Verfahren wurde die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin bereits einlässlich thematisiert. Im letzten Verfahren, welches mit Urteil vom 3. Februar 2012 abgeschlossen wurde, hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Direktive aus dem Jahre 2004 über die rechtliche Lage von Eritreern in Äthiopien zumindest über eine permanente Aufenthaltsbewilligung in Form einer "blauen Identitätskarte" verfügt haben müsse, dass aber vielmehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden müsse, dass es sich bei der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeurteils (E-2245/2008) vom 13. Mai 2009 um eine äthiopische Staatsangehörige gehandelt habe (vgl. Revisionsurteil E-7198/2009, vom 3. Februar 2012 sowie die zusammengefasste Argumentation oben unter Bst. N). Angesichts dieser Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass der Wegweisungsvollzug heute längstens vollzogen wäre, wenn sich die Beschwerdeführerin damals als äthiopische Staatsangehörige um äthiopische Papiere für die Rückreise in ihren Herkunftsstaat Äthiopien be-

E-2041/2013 Seite 20 müht hätte. Die Beschwerdeführerin steckte ihre Energie aber offensichtlich ausschliesslich in Bemühungen zum Erhalt einer eritreischen Identitätskarte, dies offenbar im Wissen um die Rechtsprechung der Schweizer Asylbehörden hinsichtlich eritreischer Asylgesuchsteller. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz in den Jahren seit rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens im Mai 2009 in ähnlicher Weise um den Erhalt äthiopischer Reisepapiere bemüht hätte.

Für das Gericht steht angesichts der ausgebliebenen Bemühungen zur Beschaffung äthiopischer Identitätspapiere und im Wissen um die gelegentliche Ausstellung von Papieren durch ausländische Vertretungen auf öffentlichen Druck hin keinesfalls fest, dass die Beschwerdeführerin nicht doch in den Besitz äthiopischer Reisepapiere für die Rückkehr in ihr Heimatland gelangen könnte, würde sie sich ernsthaft darum bemühen. Mit dem Hinweis auf die allgemein bekannten Schwierigkeiten der Papierbeschaffung von äthiopischen Staatsangehörigen eritreischer Herkunft vermag der Rechtsvertreter die Unmöglichkeit eines Wegweisungsvollzugs im vorliegenden Fall nicht darzutun. Er hat in seiner Darstellung ausgeblendet, dass in Einzelfällen von äthiopischen Botschaften dennoch Reisepapiere ausgestellt werden, indem die Gesuchsteller zwar nicht als äthiopische Staatsangehörige anerkannt, aber mit einer Aufenthaltsbewilligung für Ausländer ausgestattet werden (vgl. das erwähnte SFH-Papier, S. 4). Im in der Beschwerde zitierten Bericht ist nebst aller Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten bei der Papierausstellung übrigens auch die Rede von Personen, die gleichzeitig einen äthiopischen Pass und eine eritreische Identitätskarte besitzen (vgl. a.a.O., S. 2). Diese Konstellation, welche auch im vorliegenden Fall gegeben sein könnte, ist somit keinesfalls ausgeschlossen, zumal dem Gericht keine Quellen bekannt sind, wonach heute für den Erhalt einer eritreischen Identitätskarte ein Verzicht auf die äthiopische Staatsbürgerschaft vorgelegt werden müsste. Auch ist ein automatischer Datenaustausch zwischen den Botschaften dieser Länder nicht bekannt. Gemäss einem Bericht von Refugees International wird vermutet, dass sogar die meisten gemischt-ethnischen Ehen entstammenden Personen, welche durch den Grenzkonflikt in den Jahren 1998 bis 2000 staatenlos geworden sind, gestützt auf die "nationality proclamation" aus dem Jahr 2003 die

Staatsbürgerschaft wiedererlangt haben (vgl. Refugees International, Nationality Rights For All, März 2009, [http://www.refugeesinternational.org/sites/default/files/RI%20Stateless%20Report\\_FINAL\\_031109.pdf](http://www.refugeesinternational.org/sites/default/files/RI%20Stateless%20Report_FINAL_031109.pdf), abgerufen am 8. Mai 2013).

E-2041/2013 Seite 21 Sollte es sich entgegen diesen Entwicklungen herausstellen – wie seitens des Rechtsvertreters behauptet wird –, dass die Beschwerdeführerin durch ihre intensiven und erfolggekrönten Bemühungen bezüglich Erhalt einer eritreischen Identitätskarte ein Recht auf Wiedereinreise nach Äthiopien – sei es als äthiopische Staatsbürgerin oder als Aufenthaltsberechtigte – verwirkt hätte, so wäre bezüglich dieses Umstands schliesslich auf Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG zu verweisen, gemäss welchem eine vorläufige Aufnahme nicht verfügt werden kann, wenn die Unmöglichkeit durch eigenes Verhalten verursacht worden ist. Vorab obliegt es der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 4 AsylG), sich um die Beschaffung der erforderlichen Papiere für einen Vollzug der Wegweisung in ihr Herkunfts- und Geburtsland zu bemühen. Den Akten ist diesbezüglich bisher nur zu entnehmen, dass ein einziges Vollzugsgespräch zwischen der kantonalen Behörde und der Beschwerdeführerin am 23. Juni 2009 stattgefunden hat. Eine vorläufige Aufnahme infolge (nachträglicher) Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs könnte vorliegend auch deshalb nicht verfügt werden, weil die Voraussetzungen von EMARK 2006 Nr. 15 bisher nicht erfüllt sind. Für das Bundesverwaltungsgericht erscheint es nach dem Gesagten nicht objektiv unmöglich, dass die Beschwerdeführerin weiterhin nach Äthiopien, wo sie sich zeitlebens aufgehalten hat, ausreisen könnte. Es obliegt ihr daher, sich bei der heimatlichen Vertretung Äthiopiens endlich um die für eine Rückkehr dorthin notwendigen Reisedokumente zu bemühen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 – 515).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus dem im Rahmen des ausserordentlichen Asylverfahrens absichtlich herbeigeführten Umstand der Ausstellung einer eritreischen Identitätskarte nicht auf die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien geschlossen werden kann, selbst unter Anerkennung des Umstandes, dass ein Bemühen um eine eritreische Staatsangehörigkeit offenbar geeignet ist, der äthiopischen Staatsbürgerschaft verlustig zu gehen, sollten die Behörden Äthiopiens davon erfahren. Selbst diesfalls bliebe den Betroffenen aber der Versuch der Heimkehr mittels einer Einreisebewilligung für Ausländer möglich. Nach dem Gesagten ist an der bisherigen Einschätzung festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug nach Äthiopien zulässig und zumutbar ist und auch möglich erscheint. Somit fällt eine Anordnung der vorläufigen

E-2041/2013 Seite 22 Aufnahme im Rahmen dieses ausserordentlichen Verfahrens weiterhin ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AuG). Ebenfalls ausser Betracht fällt ein Wegweisungsvollzug nach Eritrea. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Es erübrigt sich, auf die einzelnen Anträge, Rügen und Beweismittel im Detail näher einzugehen, zumal sie am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern vermögen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt sind, ist jedoch darauf zu verzichten. Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird demgegenüber nicht stattgegeben, erachtet das Gericht die Anforderungen (komplexe Rechtsfragen, Umfang des Verfahrens etc.) daran doch nicht als erfüllt, zumal die Thematik der Ausstellung einer eritreischen Identitätskarte bereits Gegenstand mehrerer ausserordentlicher Verfahren der Beschwerdeführerin war.

Schliesslich ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2041/2013 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.